

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 1973

Nummer 55

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
27. 9. 1973		Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.)	454
5. 10. 1973		Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf	455
27. 9. 1973		Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in Münster	457
5. 10. 1973		Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – Gesetzliche Unfallversicherung – in Düsseldorf	458

**Wahlausschreibung
für die Wahl zur Vertreterversammlung
der Landesversicherungsanstalt Westfalen
in Münster (Westf.)**

Vom 27. September 1973

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist Sonntag, der 26. Mai 1974.

Es wird hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen, deren Wahlbezirk sich über den Landesteil Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen erstreckt, bis zum

3. Dezember 1973, 15.00 Uhr,

bei der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster, Gartenstraße 194, Zimmer Nr. 176, einzureichen.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von Gewerkschaften, Vereinigungen von Arbeitgebern und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen).

Sonstige Arbeitnehmervereinigungen können Vorschlagslisten jedoch nur einreichen, wenn sie eine Satzung haben, die ihre sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung erkennen läßt.

Vorschlagslisten können auch von Wahlberechtigten eingereicht werden, die nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind (freie Listen).

Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung in drei Stücken einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei dem Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster, Gartenstraße Nr. 194, Zimmer 176.

Die Vorschlagslisten müssen in Schreibmaschinenschrift ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Freie Vorschlagslisten, die von Versicherten eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 1000 Wahlberechtigten tragen; Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind und freie Vorschlagslisten, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens 12 Stimmen verfügen. Das Stimmrecht des einzelnen Arbeitgebers bemißt sich gemäß § 28 Selbstverwaltungsgesetz nach der Zahl der am 2. Januar des Wahljahres in seinem Betrieb beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Versicherten entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz. Für das Stimmrecht des Arbeitgebers bei einer Landesversicherungsanstalt ist unerheblich, bei welcher Landesversicherungsanstalt die Versicherten wahlberechtigt sind.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden, genügt ein Hinweis darauf. Den Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträ-

gers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden, ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigefügt zu werden, wenn die Tatsache der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigefügt werden.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind 30 Vertreter der Versicherten und 30 Vertreter der Arbeitgeber.

Der Vertreterversammlung können bis zu 10 Beauftragte der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen als Vertreter der Versicherten, 10 Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern als Vertreter der Arbeitgeber angehören. Die Vorschlagslisten dürfen unter den ersten drei Bewerbern jedoch höchstens einen, unter den ersten sechs Bewerbern höchstens zwei und unter den ersten zwölf Bewerbern höchstens vier Beauftragte enthalten.

In der Vertreterversammlung sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen angemessen vertreten sein.

Neben den Mitgliedern sollen auch Stellvertreter vorgeschlagen werden; die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört.

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung (§ 6 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes) oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Auf Antrag des Listenträgers kann der Vorsitzende des Vorstandes die Frist einmal um einen Monat verlängern. Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, so kann der Vorstand zulassen, daß von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die für Beauftragte vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.

Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb eines weiteren Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, daß er Mitglied oder Stellvertreter geworden ist. Wird dem Vorstand innerhalb der Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, so beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 5. Oktober 1973

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,
3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort hat oder in dem Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

Nicht wählbar ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer psychiatrischen Krankenanstalt untergebracht ist,
4. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. wer seit dem letzten Wahljahr wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten als Organmitglied seines Amtes enthoben worden ist.

Die Wählbarkeit ruht für

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Versicherungsträgers sowie andere Personen, die in gleicher Weise für den Versicherungsträger tätig sind,
2. leitende Beamte und Angestellte einer Behörde, die Aufsichts- oder Genehmigungsbefugnisse gegenüber dem Versicherungsträger hat,
3. andere Beamte und Angestellte einer solchen Behörde, sofern sie im Fachgebiet der Sozialversicherung tätig sind,
4. Personen, die regelmäßig freiberuflich für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit diesem abgeschlossenen Vertrages tätig sind,

und zwar für die unter den Nummern 1 bis 3 Genannten bis zur tatsächlichen Beendigung ihrer Tätigkeit, für die unter Nummer 4 Genannten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem letzten Tätigwerden.

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen, die am 5. Oktober 1973 erfüllt sein müssen:

1. Gruppe der Versicherten

Wählbar ist, wer als Versicherter am 5. Oktober 1973 eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt hat oder eine Rente aus eigener Versicherung bezieht. Die Wählbarkeit besteht bei dem Träger der Rentenversicherung, der das Versicherungskonto führt; ein Rentenbezieher ist bei dem Träger der Rentenversicherung wählbar, der die Rente gewährt.

Wer jedoch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Bezirk dieses Versicherungsträgers oder in einem weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort hat, ohne im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig zu sein, ist wählbar bei der Landesversicherungsanstalt, in deren Zuständigkeitsbereich er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wählbar sind außerdem Beauftragte der Gewerkschaften und sonstiger Arbeitnehmervereinigungen.

Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Wählbarkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so besteht die Wählbarkeit nur bei der Gruppe der Arbeitgeber.

2. Gruppe der Arbeitgeber

Wählbar ist, wer regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt. Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig; beschäftigt er außer einer Hausangestellten, einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe keinen anderen Arbeitnehmer, gilt er nur als zur Gruppe der Versicherten gehörig. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter. Wählbar sind außerdem Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein; jedoch ist die Mitgliedschaft in mehreren Organen gleicher Art bei dem gleichen Versicherungsträger nicht ausgeschlossen.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Vorschlagslisten gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der in ihrer Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt; dies gilt entsprechend, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 5. April 1974 bis zum 26. Mai 1974 in den Geschäftsräumen der Landesversicherungsanstalt Westfalen und bei den Versicherungsämtern im Wahlbezirk ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilt der Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Westfalen und alle Versicherungsämter.

Münster/Westf., den 27. September 1973

Der Wahlausschuß
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Walpert
Vorsitzender

Dr. Kahmann
Beisitzer

Dr. Böcker
Beisitzer

Smektala
Beisitzer

Ewertz
Beisitzer

– GV. NW. 1973 S. 454.

Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Vom 5. Oktober 1973

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist Sonntag, der 26. Mai 1974.

Es wird hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, deren Wahlbezirk sich über das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt,

bis zum 3. Dezember 1973, 16.00 Uhr, bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Bastionstraße 39, einzureichen.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen).

Sonstige Arbeitnehmervereinigungen können Vorschlagslisten jedoch nur einreichen, wenn sie eine Satzung haben, die ihre sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung erkennen läßt.

Vorschlagslisten können auch von Wahlberechtigten eingereicht werden, die nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind (freie Listen).

Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung in drei Stücken einzureichen. Vordrucke für die Wahlvorschlagslisten sind erhältlich bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Bastionstraße 39.

Die Vorschlagslisten müssen in Schreibmaschinenschrift ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 500 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Freie Vorschlagslisten, die von Versicherten eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 500 Wahlberechtigten tragen.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden, genügt ein Hinweis darauf. Den Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigelegt werden.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Zu wählen sind 12 Vertreter der Versicherten (Verwaltungsvorschrift über die Organe der Selbstverwaltung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 9. 1973 (MBl. NW. 1973 S. 1458)).

Der Vertreterversammlung können bis zu 4 Beauftragte der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen als Vertreter der Versicherten angehören. Die Vorschlagslisten dürfen unter den ersten drei Bewerbern jedoch höchstens einen, unter den ersten sechs Bewerbern höchstens zwei und unter den ersten zwölf Bewerbern höchstens vier Beauftragte enthalten.

In der Vertreterversammlung sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen angemessen vertreten sein.

Neben den Mitgliedern sollen auch Stellvertreter vorgeschlagen werden; die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter in den Beauftragten gehört.

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung (§ 6 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes) oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Auf Antrag des Listenträgers kann der Vorsitzende des Vorstandes die Frist einmal um einen Monat verlängern. Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, so kann der Vorstand zulassen, daß von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die für Beauftragte vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.

Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb eines weiteren Monats einen Nachfolger vorzuschlagen.

Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorsitzende fest, daß er Mitglied oder Stellvertreter geworden ist. Wird dem Vorstand innerhalb der Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, so beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 5. Oktober 1973

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,
3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort hat oder in dem Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

Nicht wählbar ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wem infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen nicht besitzt oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer psychiatrischen Krankenanstalt untergebracht ist,
4. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. wer seit dem letzten Wahljahr wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten als Organmitglied seines Amtes enthoben worden ist.

Die Wählbarkeit ruht für

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Versicherungsträgers sowie andere Personen, die in gleicher Weise für den Versicherungsträger tätig sind,
2. leitende Beamte und Angestellte einer Behörde, die Aufsichts- oder Genehmigungsbefugnisse gegenüber dem Versicherungsträger hat,
3. andere Beamte oder Angestellte einer solchen Behörde, sofern sie im Fachgebiet der Sozialversicherung tätig sind,
4. Personen, die regelmäßig freiberuflich für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit diesem abgeschlossenen Vertrages tätig sind,

und zwar für die unter den Nummern 1 bis 3 Genannten bis zur tatsächlichen Beendigung ihrer Tätigkeit, für die unter Nummer 4 Genannten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem letzten Tätigwerden.

Für die Wählbarkeit gelten noch folgende weitere Voraussetzungen, die am 5. Oktober 1973 erfüllt sein müssen:

Wählbar sind die beim Versicherungsträger versicherten Personen, soweit sie nicht zur Gruppe der Arbeitgeber gehören, die Personen, die Rente aus eigener Versicherung beziehen (Rentenbezieher) sowie Beauftragte von Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein; jedoch ist die Mitgliedschaft in mehreren Organen gleicher Art bei dem gleichen Versicherungsträger nicht ausgeschlossen.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Vorschlagslisten gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der in ihrer Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird aus einer Gruppe eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgesetzten als gewählt; dies gilt entsprechend, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 5. April 1974 bis 26. Mai 1974 in den Geschäftsräumen der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen und bei den Versicherungsämtern im Wahlbezirk ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilt der Wahlausschuß der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen und alle Versicherungsämter.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1973

Der Wahlausschuß
der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heyer
Vorsitzender

Härtlein
Beisitzer

Brakelmann
Beisitzer

GV. NW. 1973 S. 455.

Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in Münster

Vom 27. September 1973

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist Sonntag, der 26. Mai 1974.

Es wird hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, dessen Wahlbezirk sich über den Landesteil Westfalen-Lippe im Lande Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Dortmund erstreckt, bis zum 3. Dezember 1973, 16.00 Uhr

beim Vorsitzenden des Wahlausschusses
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe, 44 Münster, Piusallee 188,
Postfach 3043, Telefon (0251) 20668

einzureichen.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von Gewerkschaften, Vereinigungen von Arbeitgebern und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen).

Sonstige Arbeitnehmervereinigungen können Vorschlagslisten jedoch nur einreichen, wenn sie eine Satzung haben, die ihre sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung erkennen läßt.

Vorschlagslisten können auch von Wahlberechtigten eingereicht werden, die nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind (freie Listen).

Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung in drei Stücken einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind

beim Wahlausschuß
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe, 44 Münster, Piusallee 188,
Postfach 3043, Telefon (0251) 20668

erhältlich.

Die Vorschlagslisten müssen in Schreibmaschinenschrift ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind.

Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 1000 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Freie Vorschlagslisten, die von Versicherten eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 1000 Wahlberechtigten tragen; freie Vorschlagslisten, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens 1000 Stimmen verfügen.

Das Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber bemißt sich nach der letzten vor dem 2. Januar 1974 vom Statistischen Landesamt veröffentlichten fortgeschriebenen Einwohnerzahl.

Hiernach entfällt eine Stimme

1. bei den Gemeinden auf je angefangene 1000 Einwohner,
2. bei den Kreisen auf je angefangene 10000 Einwohner,
3. beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf je angefangene 100000 Einwohner.

Das Arbeitgeberstimmrecht der anderen Mitglieder bemißt sich nach § 28 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden, genügt ein Hinweis darauf. Den Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigelegt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer des Versicherungsträgers bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigelegt werden.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind 12 Vertreter der Versicherten und 12 Vertreter der Arbeitgeber.

Der Vertreterversammlung können bis zu 4 Beauftragte der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen als Vertreter der Versicherten, 4 Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern als Vertreter der Arbeitgeber angehören. Die Vorschlagslisten dürfen unter den ersten drei Bewerbern jedoch höchstens einen, unter den ersten sechs Bewerbern höchstens zwei und unter den ersten zwölf Bewerbern höchstens vier Beauftragte enthalten.

In der Vertreterversammlung sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen angemessen vertreten sein.

Neben den Mitgliedern sollen auch Stellvertreter vorgeschlagen werden; die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste

benannt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört.

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung (§ 6 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes) oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Auf Antrag des Listenträgers kann der Vorsitzende des Vorstandes die Frist einmal um einen Monat verlängern. Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, so kann der Vorstand zulassen, daß von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die für Beauftragte vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.

Erfüllt der als Nachfolger vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb eines weiteren Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, daß er Mitglied oder Stellvertreter geworden ist. Wird dem Vorstand innerhalb der Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, so beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 5. Oktober 1973

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,
3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort hat oder in dem Bezirk des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

Nicht wählbar ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer psychiatrischen Krankenanstalt untergebracht ist,
4. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. wer seit dem letzten Wahljahr wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten als Organmitglied des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe seines Amtes enthoben worden ist.

Die Wählbarkeit ruht für

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe sowie andere Personen, die in gleicher Weise für den Verband tätig sind,
2. leitende Beamte und Angestellte einer Behörde, die Aufsichts- oder Genehmigungsbefugnisse gegenüber dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe hat,
3. andere Beamte und Angestellte einer solchen Behörde, sofern sie im Fachgebiet der Sozialversicherung tätig sind,
4. Personen, die regelmäßig freiberuflich für den Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe oder im Rahmen eines mit diesem abgeschlossenen Vertrages tätig sind,

und zwar für die unter den Nummern 1 bis 3 Genannten bis zur tatsächlichen Beendigung ihrer Tätigkeit, für die unter Nummer 4 Genannten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem letzten Tätigwerden.

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen, die am 5. Oktober 1973 erfüllt sein müssen:

1. Gruppe der Versicherten

Wählbar sind die beim Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe versicherten Personen, soweit sie nicht zur Gruppe der Arbeitgeber gehören, sowie Beauftragte von Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen.

2. Gruppe der Arbeitgeber

Wählbar sind Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe versicherten Arbeitnehmer beschäftigen. Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig; beschäftigt er außer einer Hausangestellten, einer Hagehilfin oder einer Haushaltshilfe keinen anderen Arbeitnehmer, so gilt er jedoch nur als zur Gruppe der Versicherten gehörig. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter. Wählbar sind außerdem Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Vorschlagslisten gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der in ihrer Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die vorgeschlagenen als gewählt; dies gilt entsprechend, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 5. April 1974 bis zum 26. Mai 1974 in den Geschäftsräumen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, 44 Münster, Piusallee 188, und bei den Versicherungsämtern im Wahlbezirk ausgelegt werden. Die Auslegung bei den Versicherungsämtern unterbleibt, wenn keine Wahlhandlung stattfindet.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen der Vorsitzende des Wahlausschusses des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe und alle Versicherungsämter.

Münster, den 27. September 1973

Der Wahlausschuß
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe

Schöppner
Vorsitzender

Diederich
Beisitzer

Heitmann
Beisitzer

– GV. NW. 1973 S.457.

Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungs-

**verbandes
– Gesetzliche Unfallversicherung –
in Düsseldorf**

Vom 5. Oktober 1973

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreter-
versammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung ist
Sonntag, der 26. Mai 1974.

Es wird hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, dessen Wahlbezirk sich über den Landesteil Nordrhein, d. h. die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln, mit Ausnahme der Städte Düsseldorf, Essen und Köln erstreckt, bis zum 3. Dezember 1973, 16.00 Uhr, beim Wahlausschuß des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Düsseldorf, Klosterstraße 66, Telefon: 353841, einzureichen.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von Gewerkschaften, Vereinigungen von Arbeitgebern und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen).

Sonstige Arbeitnehmervereinigungen können Vorschlagslisten jedoch nur einreichen, wenn sie eine Satzung haben, die ihre sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung erkennen läßt.

Vorschlagslisten können auch von Wahlberechtigten eingereicht werden, die nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind (freie Listen).

Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung in drei Stücken einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich beim Wahlausschuß des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und bei der Firma L. Düringshofen, 1000 Berlin 31, Seesener Straße 57.

Die Vorschlagslisten müssen in Schreibmaschinenschrift ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Freie Vorschlagslisten, die von Versicherten eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 1000 Wahlberechtigten tragen; Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind und freie Vorschlagslisten, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens 1000 Stimmen verfügen.

Das Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber bemißt sich bei den Wahlen zur Vertreterversammlung nach der letzten vor dem Stichtag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 SVwG) vom Statistischen Landesamt veröffentlichten fortgeschriebenen Einwohnerzahl (§ 28 Abs. 2 SVwG und Anlage hierzu).

Hiernach entfällt 1 Stimme

- | | |
|---|------------------|
| 1. bei den Gemeinden auf je angefangene | 1000 Einwohner |
| 2. bei den Landkreisen auf je angefangene | 10000 Einwohner |
| 3. beim Landschaftsverband Rheinland auf je angefangene | 100000 Einwohner |

Stimmberechtigt bei einer Wahl sind die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Beauftragte.

Personen, die zur Gruppe der Arbeitgeber gehören, ohne versicherungspflichtige und wahlberechtigte Versicherte zu beschäftigen, haben eine Stimme.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden, genügt ein Hinweis darauf. Den Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern, deren Vertreter in der Vertreter-

versammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigefügt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigefügt werden.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen. In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind 12 Vertreter der Versicherten und 12 Vertreter der Arbeitgeber.

Der Vertreterversammlung können bis zu 4 Beauftragte der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen als Vertreter der Versicherten, 4 Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern als Vertreter der Arbeitgeber angehören.

Die Vorschlagslisten dürfen unter den ersten drei Bewerbern jedoch höchstens einen, unter den ersten sechs Bewerbern höchstens zwei und unter den ersten zwölf Bewerbern höchstens vier Beauftragte enthalten.

In der Vertreterversammlung sollen die einzelnen Wirtschafts- und Verwaltungszweige und Berufsgruppen angemessen vertreten sein.

Neben den Mitgliedern sollen auch Stellvertreter vorgeschlagen werden; die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört.

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung (§ 6 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes) oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Auf Antrag des Listenträgers kann der Vorsitzende des Vorstandes die Frist einmal um einen Monat verlängern. Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, so kann der Vorstand zulassen, daß von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die für Beauftragte vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.

Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb eines weiteren Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, daß er Mitglied oder Stellvertreter geworden ist. Wird dem Vorstand innerhalb der Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, so beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten die folgenden Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 5. Oktober 1973

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,
3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort hat oder in dem Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

Nicht wählbar ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen nicht besitzt oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer psychiatrischen Krankenanstalt untergebracht ist,
4. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. wer seit dem letzten Wahljahr wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten als Organmitglied seines Amtes enthoben worden ist.

Die Wählbarkeit ruht für

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes sowie andere Personen, die in gleicher Weise für den Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband tätig sind,
2. leitende Beamte und Angestellte einer Behörde, die Aufsichts- oder Genehmigungsbefugnisse gegenüber dem Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband hat,
3. andere Beamte und Angestellte einer solchen Behörde, sofern sie im Fachgebiet der Sozialversicherung tätig sind,
4. Personen, die regelmäßig freiberuflich für den Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband oder im Rahmen eines mit diesem abgeschlossenen Vertrages tätig sind,

und zwar für die unter den Nummern 1 bis 3 Genannten bis zur tatsächlichen Beendigung ihrer Tätigkeit, für die unter Nummer 4 Genannten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem letzten Tätigwerden.

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen, die am 5. Oktober 1973 erfüllt sein müssen:

1. Gruppe der Versicherten

Wählbar sind die beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband versicherten Personen, soweit sie nicht zur Gruppe der Arbeitgeber gehören, die Personen, die Rente aus eigener Versicherung beziehen (Rentenbezieher) sowie Beauftragte von Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen.

2. Gruppe der Arbeitgeber

Wählbar sind die Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband versicherten Arbeitnehmer beschäftigen. Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit

zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig; beschäftigt er außer einer Hausangestellten, einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe keinen anderen Arbeitnehmer, gilt er nur als zur Gruppe der Versicherten gehörig. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter. Wählbar sind außerdem Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein; jedoch ist die Mitgliedschaft in mehreren Organen gleicher Art bei dem gleichen Versicherungsträger nicht ausgeschlossen.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Vorschlagslisten gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der in ihrer Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgesprochenen als gewählt; dies gilt entsprechend, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 5. April 1974 bis zum 26. Mai 1974 in den Geschäftsräumen des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und bei den Versicherungsämtern im Wahlbezirk ausgelegt werden. Die Auslegung bei den Versicherungsämtern unterbleibt, wenn keine Wahlhandlung stattfindet.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilt der Wahlausschuß des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und alle Versicherungsämter.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1973

Der Wahlausschuß des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Roth

Vorsitzender

von Arciszewski

Beisitzer

Pauer

Beisitzer

– GV. NW. 1973 S. 458.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.